



Liegeplatzordnung

Stand: 01.01.2013

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Der Angelsportverein stellt seinen Mitgliedern für deren Boote, die ausschließlich nur privat und nicht gewerblich genutzt werden dürfen, Liegeplätze an Land und an den Ufer- oder Steganlagen zur Verfügung.
- (2) Die dem Verein zur Verfügung stehenden Liegeplätze werden in der Anlage 1 genannt.
- (3) Liegeplätze für Boote, die für die Ausübung der Angelfischerei vorgesehen sind, werden nur an Vereinsmitglieder vergeben. Andere Boote und deren Besitzer haben kein Anrecht auf einen Liegeplatz auf den in Anlage 1 genannten Objekten. Die Zuteilung mehrerer Plätze an dieselbe Person ist nicht möglich. Ein Liegeplatz wird nur dann vergeben, wenn das Mitglied für sein Boot am gleichen Gewässer anderweitig keinen Liegeplatz hat.
- (4) Der Liegeplatzinhaber muss auch der Bootseigner sein. Bootseignergemeinschaften sind nicht zulässig. Er hat kein Anrecht auf einen bestimmten Liegeplatz, sondern ausschließlich auf den ihm im Objekt zugewiesenen Platz. Der Vorstand des ASV behält sich jederzeit eine Neueinteilung oder Neugestaltung der Liegeplätze vor und kann aus wichtigen Gründen auch während der Saison Liegeplätze verlegen.
- (5) Die Liegeplatzordnung gilt ferner für alle Mitglieder des ASV, die das vereinseigene Boot oder das eines Vereinsmitgliedes mit benutzen.
- (6) Familienmitglieder, soweit diese Mitglied des ASV sind, gelten als Liegeplatzinhaber.

§ 2 Platz- und Stegaufsicht

- (1) Die Aufsicht über die Liegeplätze (an Land, am Ufer, am Steg) wird durch den Platz- und Stegwart ausgeübt. Gegenstand dieser Aufsicht sind alle Angelegenheiten, die mit der Einrichtung, Gestaltung und Unterhaltung sowie der Nutzung der Liegeplätze zusammenhängen.
- (2) Der Platz- und Stegwart hat Weisungsrecht gegenüber den Liegeplatznutzern.
- (3) Betretungsrecht des Liegeplatzobjektes haben:
 - die Mitglieder des ASV, denen ein Liegeplatz zugewiesen wurde;
 - deren Familienangehörige und Gäste mit dem Liegeplatzinhaber;
 - Mitangler des Liegeplatzinhabers;
 - Vorstandsmitglieder des ASV und deren offizielle Gäste.
- (4) Hunde oder andere Haustiere sind vom Halter so zu beaufsichtigen, dass niemand belästigt wird und keine Schäden oder Verunreinigungen auftreten. Für Hund besteht Leinenzwang.
- (5) Private Einrichtungen, die nicht unmittelbar der Sicherung des Bootes dienen, dürfen nicht geschaffen werden. Dazu gehören z.B. Sitzflächen und Aufbewahrungsbehältnisse außerhalb des Bootes.
Für Bootseinstieghilfen, z.B. Stege, Leitern u.ä. ist die Genehmigung des Vorstandes einzuholen, wenn diese ständig im Wasser oder an Land verbleiben.

- (6) Jeder Benutzer des Liegeplatzobjektes ist verpflichtet drohende Gefahren von der Vereinseinrichtung und vom Eigentum der Mitglieder abzuwenden, Hilfe zu leisten oder den Vorstand des ASV zu informieren.

§ 3 Vergabe der Liegeplätze

- (1) Bootsliegeplätze zu Wasser und zu Land werden den Mitgliedern auf Antrag und nach Bestätigung durch den Vorstand zugeteilt.
- (2) Die Antragstellung ist schriftlich mit dem Wunsch auf einen Liegeplatz an Land, oder / und zu Wasser (siehe Möglichkeiten in den Objekten in Anlage 1) an den Vorstand des ASV zu richten.
- (3) Zur Antragstellung ist jedes Mitglied des ASV ab dem vollendeten 18. Lebensjahr berechtigt.
- (4) Sind keine Liegeplätze mehr frei, erfolgt die Einschreibung des Antragstellers in die Warteliste. Die Vergabe freier Liegeplätze erfolgt auf Beschluss des Vorstandes des ASV.
- (5) Die Zuteilung des bestätigten Liegeplatzes an den Bootseigner erfolgt durch den Platz- und Stegwart, dessen besondere Anordnung für die Sicherung des Bootes zu beachten ist.
- (6) Mit der Zuteilung eines Liegeplatzes entsteht die Verpflichtung zur Zahlung der festgelegten Liegeplatzgebühr.
- (7) Die Liegeplatzgebühren sind in der Anlage 2 ersichtlich. Sie werden jährlich durch die Mitgliederversammlung des ASV beschlossen.
- (8) Ausdrücklich festgehalten wird, dass es sich hierbei um keine entgeltliche Überlassung von Liegeplätzen im Sinne von Miete oder Pacht handelt, sondern eine Fördermaßnahme des ASV gegenüber seinen Mitgliedern ist. Die Liegeplatzgebühr dient lediglich der Deckung der dem ASV für die Bereitstellung des Liegeplatzes entstehenden Kosten. Die Liegeplatzgebühr ist als Vereinsbeitrag zu werten und mit diesem zu entrichten.
Ausnahmeanträge sind an den Vorstand bis 31.03. des laufenden Jahres schriftlich zu stellen.
- (9) Die Kosten, die mit dem Betrieb, der Unterhaltung und Wiederherstellung des Liegeplatzobjektes verbunden sind, werden im Regelfall aus den jährlich anfallenden Liegeplatzgebühren finanziert. Darüber hinaus entstehende Kosten werden durch Umlagen von den Liegeplatzinhabern getragen.

§ 4 Pflichten der Liegeplatzinhaber

- (1) Anerkennung der Liegeplatzordnung in ihrer gültigen Fassung
- (2) Bezahlung der Liegeplatzgebühr. Erst danach ist eine Liegeplatznutzung möglich.
- (3) Einbringen des Bootes ins Wasser **bis 15.April** des laufenden Jahres.
- (4) Ausbringen des Bootes aus dem Wasser **bis 15.November** des laufenden Jahres
- (5) Wer die Termine nach § 4 (3) oder (4) begründet nicht einhalten kann, hat einen schriftlichen Antrag bis 31.03. (für den Termin "Einbringen der Boote") oder bis 31.10. (für den Termin "Ausbringen der Boote") des laufenden Jahres an den Vorstand zu stellen.
- (6) Das Boot ist an der Ufer- oder Steganlage so zu befestigen, dass die Anlage selbst und die Nachbarboote nicht beschädigt werden können.

- (7) Veränderungen am Liegeplatz, mit Ausnahme von Sicherheitsmaßnahmen, sind nicht gestattet.
- (8) Ruhe, Ordnung und Sauberkeit im Liegeplatzobjekt zu halten und die Vereinseinrichtung schonend zu behandeln.
- (9) Das Liegeplatzobjekt und die Lagerorte für das Bootszubehör sind ständig verschlossen zu halten.

§ 5 Lagern der Boote an Land

- (1) In den Liegeplatzobjekten mit Landlagerungsmöglichkeiten (siehe Anlage 1) sind die Boote ausschließlich auf den zugeteilten Liegeplätzen, mit Bootsspitze in Richtung See, zu lagern.
- (2) Als Lagereinrichtung der Boote ist die vereinseigene Ablagestelle zu nutzen. Die Einlageböden der Boote sind unmittelbar am Boot, nicht auf der Erde, abzulegen/zustellen. Die Lagerung der Boote und Einlageböden der Boote auf Autoreifen oder anderen Gegenständen ist nicht gestattet.
- (3) Das Boot ist so zu lagern, dass andere Liegeplatznutzer nicht behindert oder gefährdet werden.

§ 6 Vereinseigene Boote

- (1) Der ASV kann in jedem Liegeplatzobjekt vereinseigene Boote legen. Die Liegeplatzgebühr wird vom Verein bezahlt.
- (2) Jedes Mitglied des ASV ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat das Recht, sich diese Boote auszuleihen. Über eine Ausleihe von Booten an Nichtmitglieder des ASV entscheidet die Geschäftsstelle des Vereins. Die maximale Ausleihzeit beträgt zwei aufeinanderfolgende Wochen.
- (3) Die Nutzung des Bootes und des Zubehörs hat pfleglich zu erfolgen. Im Boot sind keine Fische auszunehmen. Nach dem Angeln ist das Boot innen zu reinigen.
- (4) Die Schlüssel für das Boot und für die Eingangstür zum Liegeplatz sowie für den Lagerplatz der Ruder, Dollen, Anker mit Leine und Wasserschöpfer werden in der Geschäftsstelle des ASV zu den Öffnungszeiten ausgegeben und zurückgenommen.
- (5) Der Verleih erfolgt nach Vorlage des Personalausweises/Reisepasses, einer gültigen Angelberechtigung für das Gewässer bzw. der DAV-Mitgliedskarte sowie nach Bezahlung der Verleihgebühr.
- (6) Die Verleihgebühr für vereinseigene Boote sind in der Anlage 3 ersichtlich.
- (7) Verleihzeiträume können in der Geschäftsstelle vorbestellt werden.
- (8) Der Schlüsselrückgabetermin ist mit der Geschäftsstelle zu vereinbaren.
- (9) Das vereinseigene Boot kann der staatlichen Fischereiaufsicht kurzzeitig kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

§ 7 Dauer der Liegeplatzvergabe

- (1) Der Liegeplatzinhaber verliert sein Nutzungsrecht
 - zum Zeitpunkt, an dem der Verein selbst das Nutzungsrecht verliert;
 - bei Beendigung der Mitgliedschaft im ASV oder bei Tod des Liegeplatzinhabers;
 - nach Ablauf der Nutzungssaison bei schriftlicher Kündigung durch den Liegeplatzinhaber;
 - am Tage der Bestätigung des Ausschlusses als Mitglied des ASV;
 - bei groben Verstößen gegen diese Liegeplatzordnung. Dazu gehört auch die Nichtbezahlung des Vereinsbeitrages und der Liegeplatzgebühr bis 31.03. des laufenden Jahres.

- (2) Bei Verkauf, Versenkung oder Stilllegung des Bootes ist der Vorstand des ASV berechtigt, den Platz anderweitig zu vergeben, wenn nicht innerhalb von drei Monaten ein anderes Boot eingebracht wird.
- (3) Bei Nichtbenutzung in der laufenden Saison (15.04. bis 15.11.) kann der Liegeplatzinhaber seinen Platz schriftlich an den Vorstand des ASV „Frei“ melden. Die Liegeplatzgebühr des laufenden Jahres ist dennoch zu bezahlen. Das Liegeplatzrecht für die nächste Saison bleibt dem Inhaber erhalten. Der Anspruch entfällt, wenn der Liegeplatz auch in der darauf folgenden Saison nicht genutzt wird.
- (4) Ein für eine Saison freier Liegeplatz kann vom Vorstand des ASV an ein Wartelistenmitglied übergeben werden. Die Übergabe erfolgt schriftlich mit dem Hinweis der ausschließlichen Nutzungsmöglichkeit in der laufenden Saison.
Die Bezahlung des Liegeplatzes erfolgt anteilig.
- (5) Die Liegeplätze können bis 30.10 zum 31.12. des laufenden Jahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich an den Vorstand des ASV zu erfolgen.

§ 8 Haftung

- (1) Das Einstellen von Booten auf den Liegeplatzobjekten des ASV erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr.
- (2) Der ASV sowie sein Vorstand übernehmen keinerlei Haftung für Schäden an Personen und Sachen, die durch Benutzung des Liegeplatzobjektes entstehen.
- (3) Jeder Liegeplatzinhaber haftet gegenüber dem ASV für Schäden, die durch ihn oder von ihm mitgebrachten Personen bzw. Haustieren bei der Nutzung des Liegeplatzobjektes entstehen.
- (4) Schäden an den Steg- und sonstigen Liegeplatzanlagen sind umgehend dem Platz- und Stegwart zu melden.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Der ASV betreibt gemäß seiner satzungsmäßigen Ziele eine breite Öffentlichkeitsarbeit. Dazu gehört auch der sportlich Vergleich mit Anlieger-Vereinen und die unterstützende Zusammenarbeit.
Die Antragsteller eines Bootsliegeplatzes werden deshalb aufgefordert, in einer Saison maximal dreimal einer 24-stündigen kostenlosen Überlassung ihres Bootes mit Zubehör (Ruder, Dollen, Anker mit Leine) an den ASV zuzustimmen.
Die Gefahrensituation gemäß § 8(1) geht für diese Ausleihzeiträume an den ASV.
- (2) Diese Liegeplatzordnung wird jedem Liegeplatzinhaber bzw. Antragsteller nach Bestätigung des Liegeplatzes ausgehändigt und liegt zur Einsicht in der Geschäftsstelle des ASV aus.
Sie ist für alle Nutzer der Liegeplätze verbindlich in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Diese Fassung wurde von der Mitgliederversammlung des ASV Dahmeland '73 Bestensee e.V. am 01.12.2012 beschlossen.

Anlagen:

Anlage 1	Liegeplatzübersicht
Anlage 2	Liegeplatzgebühren
Anlage 3	Leihgebühren für vereinseigener Boote

Anlage 1

zur Liegeplatzordnung vom 01.12.2012

L i e g e p l a t z ü b e r s i c h t

für Angelboote der Mitglieder des Angelsportvereins Dahmeland'73 Bestensee e.V.

1. Liegeplatz am Krumpfen See

DAV-Gewässer Nr.:	P 07 - 114
Gemarkung:	Königs Wusterhausen
Ortsteil:	Zeesen -Am Steinberg-
Standort:	Am Ufer des Krumpfen Sees die linke, letzte Steganlage
Anfahrt:	B 179 Karl-Liebnecht-Straße in Zeesen, Abfahrt Puschkinstraße bis letzter Abzweig T-Kreuzung Straße Am Krumpfensee. Danach zu Fuß zum Ende der Pusch- kinstraße am Krumpfensee, dort links bis zur letzten Steganlage.
Parkmöglichkeit:	An der T-Kreuzung rechts und links der Straße Am Krumpfensee
Anlagebeschreibung:	Eingefriedete Steganlage mit einer verschließbaren Tür und 13 Wasserliegeplätzen, nummeriert von rechts nach links mit den Nummern 38, 40 bis 50 und 39. Die landseitige Befestigung und Diebstahlsicherung der Boote hat am Steg zu erfolgen. Liegeplätze an Land sind nicht vorhanden.
Gerätekästennutzung:	In den Gerät-Aufbewahrungskästen ist nur die Ablage der eige- nen Ruder, Dollen, Anker, Leinen, Wasserschöpfgeräte und Senkstöcke gestattet. Dieses Zubehör ist nach Gebrauch zu reinigen und erst danach geordnet in den Geräte-Aufbewahrungskästen einzulagern. Kennzeichnen Sie, wenn notwendig, Ihr Zubehör. Die Lagerung von Netzmaterialien, Textilien und andere Gegen- stände sowie Futter und Köder ist ausdrücklich untersagt.
Vereinseigenes Boot:	Nr. 45 (Stegmitte)
Schlüsselordnung:	Die Schlüssel für die Tür der Steganlage, die Geräte- Aufbewahrungskästen und Befestigung des Vereinsbootes sind Vereinseigentum. Sie sind von den berechtigten Nutzern in der Geschäftsstelle des ASV gegen Unterschrift zu empfangen und bei Beendigung des Nutzungsrechtes rückgabepflichtig. Bei einem beantragten Mehrbedarf an Schlüsseln erfolgt die Ausgabe gegen eine Kautions von 15,- EURO. Der gleiche Preis gilt für Ersatzschlüssel bei Verlust bzw. bei Nichteinhaltung der Rückgabepflicht. Die Anfertigung von Nachschlüsseln ist nur dem ASV gestattet.

2. Liegeplatz am Pätzer Vordersee

Fischereiberechtigter:	Fischerei Bestensee
Gemarkung:	Gemeinde Bestensee
Standort:	Am Ufer des Pätzer Vordersees am Ende der Schillerstraße, das linke Wassergrundstück
Anfahrt:	B 246 Hauptstraße in Bestensee Abfahrt Paul-Gerhard-Straße bis erster Abzweig links in die Bachstraße, dann links auf die Schillerstraße bis in Ufernähe des Pätzer Vordersees.
Parkmöglichkeit:	Rechts und Links der Grundstücke dieses Teils der Schillerstraße.
Anlagebeschreibung:	Eingefriedetes Grundstück mit einer verschließbaren Tür und 36 Land- und Wasserliegeplätzen, nummeriert von rechts nach links mit den Nummern 01 bis 36. Die Nr. 36 liegt zwischen der Nr. 14 und Nr. 15 Die landseitige Befestigung und Diebstahlsicherung der Boote bei der Nutzung der Wasserliegeplätze hat an der Uferkante zu erfolgen. Bei der Landlagerung ist § 5 der Liegeplatzordnung strikt einzuhalten.
Gerätehausnutzung:	Im Gerätehaus ist nur das Abstellen der eigenen Ruder, Dollen, Anker, Leinen, Wasserschöpfgeräte und Senkstöcke gestattet. Dieses Zubehör ist nach Gebrauch zu reinigen und erst danach geordnet im Gerätehaus abzustellen. Kennzeichnen Sie, wenn notwendig, Ihr Zubehör. Die Lagerung von Netzmaterialien, Textilien und anderen Gegenständen sowie Futter und Köder ist ausdrücklich untersagt. Die Lagerung der Arbeitsgeräte des Platzwartes und anderer vereinseigener Geräte ist zulässig, deren Nutzung ohne dessen Zustimmung nicht gestattet.
Vereinseigenes Boot:	Nr. 35 (letztes, linke Seite)
Schlüsselordnung:	Die Schlüssel für die Tür des Grundstückes, für das Gerätehaus und die Befestigung des Vereinsbootes sind Vereinseigentum. Sie sind von den berechtigten Nutzern in der Geschäftsstelle des ASV gegen Unterschrift zu empfangen und bei Beendigung des Nutzungsrechtes rückgabepflichtig. Bei einem beantragten Mehrbedarf an Schlüsseln erfolgt die Ausgabe gegen eine Kautions von 15,- EURO. Der gleiche Preis gilt für Ersatzschlüssel bei Verlust bzw. bei Nichteinhaltung der Rückgabepflicht. Die Anfertigung von Nachschlüsseln ist nur dem ASV gestattet.

Anlage 2

zur Liegeplatzordnung vom 01.12.2012

L i e g e p l a t z g e b ü h r e nfür Angelboote der Mitglieder des Angelsportvereins Dahmeland 73 Bestensee e.V.

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung des Angelsportvereins Dahmeland '73 Bestensee e.V. vom 01.12.2012 wurde für die Anlage:

1. Liegeplatz am Kruppen See

eine Liegeplatzgebühr in Höhe von

30,00 EURO pro Anlieger/Mitglied

für das Geschäftsjahr beschlossen.

2. Liegeplatz am Pätzer Vordersee

eine Liegeplatzgebühr in Höhe von

50,00 EURO pro Anlieger/Mitglied

für das Geschäftsjahr beschlossen.

Die Liegeplatzgebühr ist von den Dauer-Liegeplatz-Nutzern mit dem Vereinsbeitrag bis spätestens **31.03.** für das jeweilige Geschäftsjahr zu bezahlen.

Bei Neuzuweisung eines Liegeplatzes ist die Gebühr innerhalb eines Monats zu entrichten.

Eine Liegeplatznutzung ist grundsätzlich erst nach Bezahlung von Beitrag und Liegeplatzgebühr möglich!

Die Liegeplatzgebühr ist in der Geschäftsstelle des ASV Dahmeland 73 Bestensee e.V. im Märkischen Anglerhof, Motzener Straße 1 A in 15741 Bestensee zu entrichten.

Im weiteren wird die Höhe der jährlichen Liegeplatzgebühr vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und begründet. Nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung gilt die Gebühr für das folgende Kalenderjahr.

Anlage 3

zur Liegeplatzordnung vom 01.12.2012

Leihgebühren

für vereinseigene Angelboote des Angelsportvereins Dahmeland 73 Bestensee e.V.

1. Standorte der Leihboote:

1. Am Pätzer Vordersee in Bestensee
Liegeplatz (links, am Ende der Schillerstraße)
Boot Nummer: 35 (letztes Boot links)
2. Am Krummensee in Zeesen -Am Steinberg-
Steganlage (links, am Ende der Straße Am Krummensee)
Boot Nummer: 45 (Boot in der Stegmitte)

2. Leihbedingungen:

Der Verleih der vereinseigenen Angelboote an den zwei Standorten erfolgt auf der Grundlage der Liegeplatzordnung vom 01.12.2012, § 6.
Der Nutzer erkennt die Liegeplatzordnung an.

3. Verleihgebühr:

Die Verleihgebühr beträgt pro Kalendertag 3,00 EURO

Die Nutzung hat vorrangig während der Öffnungszeiten der Geschäftsstelle zu erfolgen. Erfolgt die Nutzung vor oder nach den Öffnungszeiten (z.B. auch nachts) bzw. an Sonn- und Feiertagen, so ist die Tagesnutzungsgebühr auch für den/die Folgetag(e) zu bezahlen.

Zum Beispiel:

1. Schlüsselempfang am 01.04.2010 09:00 Uhr
Schlüsselabgabe am 01.04.2010 17:00 Uhr = 1 Nutzungstag = 3,00 €
2. Schlüsselempfang am 04.04.2010 19:00 Uhr
Schlüsselabgabe am 05.04.2010 10:00 Uhr = 2 Nutzungstage = 6,00 €
3. Schlüsselempfang am 10.05.2010 15:00 Uhr
Schlüsselabgabe am 13.05.2010 11:00 Uhr = 4 Nutzungstage = 12,00 €

4. Nachweispflichten

Die Geschäftsstelle des ASV Dahmeland 73 Bestensee e.V. ist vom Vorstand ermächtigt, den Bootsverleih zu organisieren und verpflichtet ihn nachzuweisen.

Dazu hat er ein Leihausgabebuch zu führen, wo der Beginn des Verleihs mit Datum und Uhrzeit, Name, Vorname, PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer, geboren am, Personaldokumentennummer und die Unterschrift des Nutzers nachzuweisen sind.

Die Rückgabe ist mit Datum und Uhrzeit sowie dem bezahlten Betrag zu vermerken.